



## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 416 der Beilagen

1. Der Anfang des Titels der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom .....  
mit ....."

2. Im § 2 Abs. 5 zweiter Satz ist nach dem Wort „anzuwenden“ ein Punkt zu setzen. Der anschließende Satz hat zu lauten:

„Dieser Bericht ist durch den oder die zur Prüfung des Jahresabschlusses (Abs. 2) bestellten Abschlußprüfer gesondert zu prüfen; die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.“

3. § 2 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Abschlußprüfung (Abs. 2) und der Prüfung gemäß Abs. 5 steht die aufsichtsbehördliche Prüfung (§ 259 Abs. 2 Aktiengesetz 1965) gleich.“

4. Im § 4 Abs. 1 hat es im zweiten Satz statt „Die neuen Aktien“ zu lauten „Zusätzliche Aktien und Zwischenscheine“.

5. Im § 4 Abs. 2 hat es in der neunten Zeile statt „100 S und 500 S“ richtig „100 S oder 500 S“ zu lauten.